

# Bekanntmachung

- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -

## Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan (vBBP/GOP) „Grundfeld - Nordwest“

Der Stadtrat Bad Staffelstein hat in seiner Sitzung am 27.01.2026 den vBBP/GOP „Grundfeld - Nordwest“ in der Fassung vom 27.01.2026 gemäß (gem.) § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vBBP/GOP für das Gebiet im Norden/Nordwesten des Ortsteiles Grundfeld und nördlich/nordwestlich an der St 2197 („Bundesstraße“) in Kraft. Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Grundfeld und beinhaltet folgende Grundstücke voll- bzw. teilflächig (TF): Flurnummern 177 - 179, 181 (TF), 183, 184 und 195 (TF).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der vBBP/GOP, bestehend aus der Planurkunde, der Planbegründung mit separatem Umweltbericht (inkl. Anlagen 1 bis 4), einem Schallgutachten, allen zum eigentlichen Vorhaben- und Erschließungsplan gehörenden Planunterlagen (Ansichten, Schnitte, Grundrisse, Perspektiven) und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 a Abs. 1 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden, anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann im Bauamt der Stadt Bad Staffelstein (Oberauer Straße 13, Zimmer 1.05, 96231 Bad Staffelstein) während der allgemein bekannten Dienst-/Öffnungszeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Unterlagen stehen auch online/digital auf der Homepage der Stadt Bad Staffelstein zur Einsichtnahme zur Verfügung.

<https://bad-staffelstein.de/de/stadt/aktuelles/immobilien.php>

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die vorgenannten Unterlagen auch im Geoportal Bayern unter folgendem Link online/digital einsehbar/zugänglich:

<https://www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4) nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vBBP/GOP schriftlich gegenüber der Stadt Bad Staffelstein geltend gemacht worden sind. Der begründete Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



.....gez.....  
M. Schönwald

1. Bürgermeister